

Baubestimmungen der Deutschen Bauordnung oder bautechnische Standards verstößt, ohne bauaufsichtliche Anmeldung, Zustimmung oder Genehmigung Baumaßnahmen durchführt oder Bauten abbrechen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder in anderen zentralen staatlichen Organen gemäß § 2, den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie den Vorsitzenden der Räte der Städte, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen worden sind.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

56. § 18 der Unfallordnung vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 560) erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Wer vorsätzlich

- a) die nach §§ 4 oder 5 vorgeschriebenen Meldungen nicht vollständig oder unrichtig erstattet
- b) die nach § 15 Absätze 1, 5 oder 7 vorgeschriebenen Genehmigungen nicht einholt
- c) die im § 16 Abs. 1 enthaltenen Pflichten verletzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

57. In die Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

(1) Wer fahrlässig in leichten Fällen gegen die Vorschriften des § 35 dieser Verordnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Kontrollorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

58. § 24 der Anordnung vom 17. Juni 1964 über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern (GBl. II S. 605) erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Fahrzeug führt, ohne im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungszeugnisses zu sein
- b) als Führer eines Fahrzeuges durch sein Verhalten Personen oder Fahrzeuge auf den Binnengewässern gefährdet oder die Verkehrsregeln nicht einhält
- c) die zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schifffahrt gesetzten Zeichen beschädigt oder nicht beachtet
- d) die gemäß § 13 vorgeschriebenen Lichter nicht führt oder sie verkehrswidrig verwendet
- e) Wasserbau- oder Uferanlagen beschädigt
- f) die geforderte Meldepflicht gemäß § 17 oder § 18 Abs. 2 nicht erfüllt oder Verkehrshindernisse nicht gemäß § 18 Abs. 2 kennzeichnet
- g) an Stellen badet, an denen das Baden gemäß § 16 Abs. 4 nicht gestattet ist
- h) ein Fahrzeug führt, obwohl er unter Alkoholeinfluß steht

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Leitern der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Kreise und der Stadtbezirke.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte und der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“